



► Nr. VO/2014/02087
öffentlich

Lübeck, 29.10.2014

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Antwort auf Anfrage AM Lüttke VO/2014/02016 - Seniorenbeirat

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.11.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antwort auf Anfrage AM Lüttke VO/2014/02016 - Seniorenbeirat

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

Die Initiative „Ja zur Direktwahl“ hat sehr viele Unterschriften gesammelt. Sollte es nun zu einem Bürgerentscheid kommen, stellt sich für die abstimmenden Bürger die Frage, was sie bei der weniger demokratischen, indirekten Wahl erwarten müssten:

- 1) Welche gesetzlichen Regelungen gelten?
- 2) Wer hat Vorschlagsrecht für Kandidaten?
- 3) Erfolgt die Besetzung nach Fraktionsstärke in der Bürgerschaft?
- 4) Wie haben nicht organisierte Senioren die Möglichkeit, bei einer indirekten Wahl zu kandidieren oder sind diese ausgeschlossen?

Antwort 1)

In der Gemeindeordnung S-H sind unter § 47 d die „sonstigen Beiräte“ geregelt.

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren erfüllt die Voraussetzungen als sonstiger Beirat, da die Gruppe der Senioren eine bedeutsame Gruppe darstellt.

Weiter regelt § 47 d, Abs. 2 GO, dass genauere Ausführungen dazu in einer Satzung zu regeln sind. Darunter sind beispielsweise die Anzahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren sowie die Grundzüge der inneren Ordnung des Beirates zu verstehen. Diese Satzung für die Hansestadt Lübeck liegt vor. (s. Anlage 1)

Weiter besagt die Vorschrift die Wahl betreffend, dass eine Wahl zwingend vorgeschrieben ist, das Wahlverfahren selbst jedoch der Gemeindevertretung freigestellt ist.

Die Wahl durch die Gemeindevertretung ist im Meiststimmenverfahren oder, wie aktuell auch durch Satzung in Lübeck geregelt, durch die betroffenen Gruppe der Bevölkerung, den Senioren möglich.

Es gibt sehr unterschiedliche Modelle bezüglich der Wahlverfahren für Seniorenbeiräte in den Kommunen. Das Spektrum reicht von der Direktwahl bis hin zu Wahlverfahren, in denen sowohl Vertreter der der Gemeindevertretung angehörenden Fraktionen als auch Vertreter, die durch die Wohlfahrtsverbände benannt werden, dem Seniorenbeirat angehören.

Antwort 2)

Aktuell ist das Vorschlagsrecht in der Satzung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren geregelt und somit bindend. Unter § 9 Wahlordnung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren ist das Einbringen von Wahlvorschlägen geregelt. Es können Wahlvorschläge von wahlberechtigten Einzelpersonen und Gruppen von Wahlberechtigten sowie von Verbänden und Vereinen mit Sitz in Lübeck, die sich der Betreuung von Seniorinnen und Senioren widmen, eingebracht werden.

Sofern ein anderes Wahlverfahren, wie unter Pkt. 1 angedeutet, für die Hansestadt Lübeck gewählt wird, ist davon auch das Vorschlagsrecht für die Kandidatinnen und Kandidaten abhängig bzw. wäre dies zu regeln.

Antwort)

Sollte eine Wahl nach Fraktionsstärke erfolgen, müsste dies explizit durch Satzung geregelt werden. Wie oben aufgeführt, sind solche Modelle in der Bundesrepublik Praxis.

Antwort 4)

Unter einer indirekten Wahl wird im o. g. Kontext verstanden, dass die Bürgerschaft und nicht die Lübecker Wahlberechtigten die Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren wählen.

Die Möglichkeit, dass bei einer Wahl nicht organisierte Seniorinnen und Senioren kandidieren, ist abhängig von der Satzung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren.

Anlagen :

Satzung für den Beirat für SeniorInnen

Hansestadt LÜBECK 



Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck

- Textfassung -

Hansestadt Lübeck
Die Stadtpräsidentin
Beirat für Seniorinnen und Senioren
1.100 Büro der Bürgerschaft

April 2003 einschließlich Änderungen
(01.11.2004 / 26.11.2009)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Rechte
§ 2	Zusammensetzung
§ 3	Wahl
§ 4	Vorsitz und Vorstand
§ 5	Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten
§ 6	Geschäftsgang
§ 7	Inkrafttreten

**Satzung
der Hansestadt Lübeck
für den Beirat für Seniorinnen und Senioren**

Aufgrund der §§ 4 und 47 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 03.04.2003 folgende Satzung erlassen, geändert in der Sitzung am 30.09.2004, zuletzt geändert in der Sitzung am 26.11.2009::

**§ 1
Aufgaben und Rechte**

- (1) In der Hansestadt Lübeck wird ein Beirat für Seniorinnen und Senioren (Beirat) gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden sein soll. Er vertritt die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft und Ausschüsse, Bürgermeisterin / Bürgermeister). Hierbei berät der Beirat auch durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Einladungen zu allen öffentlichen Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen einschl. Sitzungsniederschriften sind dem Beirat zu übersenden. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für ältere Menschen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die Vorlage zu übersenden.
- (4) Hinsichtlich der Beteiligung des Beirates am nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist zwecks Sicherstellung der Rechte des Seniorenbeirates in seniorenrelevanten Fragen ein geeignetes Verfahren anzuwenden.
- (5) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange älterer Menschen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören.
- (6) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollen, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt und Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.
- (7) Einzelnen Mitgliedern des Beirates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Gemeindeordnung dieses zulässt.

- (1) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen sind geregelt in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Für die Beiratsmitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Hansestadt Lübeck versichert die Beiratsmitglieder gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit.
- (3) Zur Deckung der Sachkosten werden dem Beirat die erforderlichen Haushaltsmittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung gestellt.

§ 5 Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten

Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die den Vorstand bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 4 Vorsitz und Vorstand

- (1) Die Wahl zum Beirat erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Die Amtszeit des Beirates beträgt 5 Jahre.
- (3) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Wahlberechtigt für die Wahl des Beirates sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Näheres über Wahlzeit, Wahltag, Wählbarkeit, Wahlberechtigung und Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hansestadt Lübeck zur Durchführung der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren.

§ 3 Wahl

- (1) Dem Beirat gehören 21 Mitglieder an.
- (2) Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder in Ausschüssen sein.

§ 2 Zusammensetzung

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die erste Sitzung nach der Wahl leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident und führt die Wahl der / des Vorsitzenden durch. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.
- (3) Zuständig für die Angelegenheiten des Beirates ist die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident mit dem Büro der Bürgerschaft.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck vom 30. März 1992 (LN vom 01. April 1992), geändert durch Satzung vom 03. März 1997 (LN vom 05. März 1997) außer Kraft.

Lübeck, 03.04.2003

Der Bürgermeister

